Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Università del Salento trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 311 vom 21.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2017 — Kommission/FE

(Rechtssache T-734/15 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Aufnahme in die Reserveliste — Entscheidung der Anstellungsbehörde, einen erfolgreichen Teilnehmer nicht einzustellen — Jeweilige Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Anstellungsbehörde — Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Mindestdauer der Berufserfahrung — Berechnungsmodalitäten — Verlust einer Einstellungschance — Antrag auf Schadensersatz)

(2017/C 369/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und G. Gattinara)

Andere Partei des Verfahrens: FE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2015, FE/Kommission (F-119/14, EU:F:2015:116), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. *Die Nrn. 1, 2 und 4 des Tenors des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2015, FE/Kommission (F-119/14), werden aufgehoben.*

2. *Die Klage, die FE beim Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-119/14 eingebracht hat, wird abgewiesen.*

3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.*

4. *FE trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst einschließlich der Kosten der Europäischen Kommission.*

(1) ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2017 — Contact Software/Kommission

(Rechtssache T-751/15) (1)

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Märkte für Software für rechnergestütztes Design und Märkte für die Informationen zu den Schnittstellen für diese Software — Zurückweisung einer Beschwerde — Relevanter Markt — Offensichtlicher Ermessensfehler — Fehlendes Unionsinteresse)

(2017/C 369/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Contact Software GmbH (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Schultze, S. Pautke und C. Ehlenz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Vollrath, I. Zaloguin und L. Wildpanner)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagte: Dassault systèmes (Vélizy-Villacoublay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Snelders und J. Messent, Barrister)

Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 7006 final der Kommission vom 9. Oktober 2015, mit dem die Beschwerde der Klägerin betreffend Verstöße gegen Art. 102 AEUV, die Dassault systèmes und Parametric Technology Corp. auf bestimmten Märkten für „Computer Aided Design"-Software (Software für rechnergestütztes Design) und auf bestimmten Märkten für die Schnittstelleninformationen zu dieser Software begangen haben sollen, zurückgewiesen wurde (Sache COMP/39846 — Contact/Dassault & Parametric)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Contact Software GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

3. *Dassault systèmes trägt ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2017 — RP Technik/EUIPO — Tecnomarmi (RP ROYAL PALLADIUM)

(Rechtssache T-768/15) ([1])

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Unionsbildmarke RP ROYAL PALLADIUM — Ältere Unionswortmarke RP — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2017/C 369/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RP Technik GmbH Profilsysteme (Bönen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P.-J. Henrichs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Tecnomarmi Snc Di Gatto Omar & C. (Treviso, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Oktober 2015 (Sache R 2061/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der RP Technik und der Tecnomarmi

Tenor

1) *Die Klage wird abgewiesen.*

2) *Die RP Technik GmbH Profilsysteme trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 78 vom 29.2.2016.